

# Haftung im Wald

Informationen für Waldeigentümer →

Das Infoblatt «Haftung im Wald» dient dazu, Waldeigentümern Informationen zu Haftungsfragen im Wald zur Verfügung zu stellen. Es werden Fragen zu Unterhaltspflichten in der Umgebung von Werken und Infrastruktur sowie im Wald allgemein geklärt.

Kommt ein durch die Einwirkung des Waldes entstandener Schadensfall vor Gericht, werden Sorgfaltspflicht, Zumutbarkeit und Selbstverschulden am konkreten Fall durch das Gericht beurteilt.

[www.wald-naturgefahren.gr.ch](http://www.wald-naturgefahren.gr.ch)



Amt für Wald und Naturgefahren  
Uffizi da guaud e privels da la natira  
Ufficio foreste e pericoli naturali

Haftung im Wald  
Infoblatt für Waldeigentümer

Mai 2018

## Wofür hafte ich als Waldeigentümer?

Für **Unfälle infolge walddtypischer Gefahren** im ganzen Wald, wenn der Schädigung ein widerrechtliches und vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vorangeht. Grundsätzlich gilt, wer einen Zustand schafft, welcher einen anderen schädigen könnte, muss die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen treffen.

Für **Schäden auf Nachbarsgrundstücken**, verursacht durch Bäume des Waldeigentümers, kann dieser gemäss der Grundeigentümerhaftung zur Verantwortung gezogen werden. Dies sofern die Gefährdung oder der Schaden durch eine Handlung verursacht wurden (z. B. durch Holzereimassnahmen). Das bloss Bestehenlassen eines durch die Natur geschaffenen Zustandes eines Grundstückes gilt dabei nicht als Haftungsgrund. Stürzt ein Baum durch ein Naturereignis auf ein Nachbarsgrundstück ohne einen Schaden anzurichten, muss der Waldeigentümer nicht für die Räumung aufkommen.

Als Waldeigentümer haften Sie über die Werkeigentümerhaftung für fehlerhafte Anlagen (Wege, Feuerstellen, Waldhütten, Hochsitze, Spielplätze, Stützmauern etc.) oder für deren mangelhaften Unterhalt, sofern diese Anlagen nicht von Dritten sind und dies über eine Vereinbarung oder einen Vertrag geregelt ist. Bäume stellen in der Regel keine Werke dar, da es sich bei Werken grundsätzlich um künstliche Installationen handelt. Unter besonderen Umständen können aber Bäume unter den Werkbegriff fallen. Dies kann bei Bäumen der Fall sein, welche gepflanzt wurden um in ein Werk integriert zu werden, bei Parkbäumen und Alleen, wo die Bäume regelmässig geschnitten werden oder falls Bäume in einem engen funktionalen und räumlichen Bezug zu einem Werk (z. B. Weg oder Grillplatz) stehen. Entsprechend müssen in diesen Fällen durch den Werkeigentümer Massnahmen zur Gefahrenbeseitigung getroffen werden, insofern dies zumutbar ist (zeitlich und finanziell verhältnismässig).

## Wofür hafte ich nicht?

In folgenden Fällen kann eine Haftung ausgeschlossen oder reduziert werden: Bei schwerem Selbstverschulden des Geschädigten oder Drittverschulden, bei Naturereignissen, bei falschem und unüblichem Gebrauch eines Werkes im Wald und falls Massnahmen zur Schadensverhinderung unverhältnismässig sind.

## Muss ich meinen Wald bewirtschaften?

Der Waldeigentümer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Wald zu bewirtschaften.

## Wann muss ich als Waldeigentümer handeln?

Wenn Sie als Waldeigentümer zeitgleich auch Werkeigentümer sind und dabei Bäume oder ein Stück Wald als Bestandteil des Ihnen gehörigen Werkes angesehen wird (z. B. Weg, Grillplatz, Waldgipfelpfad). In diesem Fall müssen Sie Massnahmen treffen, falls durch eine Waldgefahr mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schaden an Menschen oder Sachwerten entstehen kann und dies z. B. optisch erkennbar ist oder Sie darauf hingewiesen werden. In Fällen wie bei optisch erkennbaren stammfaulen Bäumen in der Nähe eines viel begangenen Weges muss der Werkbesitzer handeln und die Gefahr beseitigen. Unternimmt er nichts, kann er bei einem Schaden wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht haften.

## Bin ich für die Sicherheit von angrenzenden Strassen verantwortlich?

Grundsätzlich ist der Besitzer oder die Besitzerin der Strasse für den Werkunterhalt und für die Beseitigung von Gefahren durch angrenzende Waldbäume zuständig. Im Fall von Kantonsstrassen ist dies in Graubünden folgendermassen geregelt: Gefährden Äste oder

instabile Bäume die Kantonsstrasse, so ist grundsätzlich das Tiefbauamt dafür verantwortlich, dass die Gefahren im Rahmen der Sicherheitsholzerei behoben werden. In einem Abstand bis zu einer Baumlänge (ca. 30m) von der Kantonsstrasse übernimmt das Tiefbauamt die Kosten der nötigen Holzereimassnahmen. Diese sind vom Waldeigentümer zu dulden. Die Waldeigentümer werden bei nötigen Eingriffen im Voraus informiert. Festzuhalten ist aber, dass der Waldbesitzer seinen Wald so zu nutzen hat, dass die Sicherheit der Strasse gewährleistet ist.

## Wie kann ich mich vor Haftungsfällen schützen?

Da die Wahrscheinlichkeit für eine Haftung im Wald abseits Wegen und Anlagen sehr klein ist, behandeln wir im Folgenden nur Haftungsfälle in der Nähe von Werken.

Im Rahmen des Unterhalts eigener Werke können in Fällen mit hohem Risikopotential Baumkontrollen angezeigt sein, welche jeweils schriftlich dokumentiert werden. Ob dies angezeigt ist, hängt von der Nutzungsintensität, der Lage und der Gefährdung des Objekts ab. In Siedlungsnähe und bei einer hohen Nutzung des Werkes ist entsprechend eher zu kontrollieren als bei Werken, welche abgelegen sind und selten genutzt werden.

Bei Werken Dritter empfehlen wir, abzuklären, ob die Haftung für die Werke genügend geregelt ist. Bei Kenntnissen von illegalen Werken sind die Behörden zu informieren.



## **Pflicht zur Waldbewirtschaftung**

Der Waldeigentümer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Wald zu bewirtschaften. Die Waldbewirtschaftung ist gemäss Waldgesetz nur dann zwingend, wenn sie für die Erfüllung der Waldfunktionen notwendig ist. Gemeint ist hier z. B. die Pflicht, einen vor Naturgefahren schützenden Wald zu pflegen, um die Schutzfunktion gewährleisten zu können. Insbesondere wird keine Pflicht statuiert, die Bevölkerung sei vor den natürlichen Gefahren (z. B. ein herabfallender Ast oder ein umstürzender Baum) des Waldes zu schützen. (WaG 20)

## **Allgemeine Verschuldenshaftung**

Die Verschuldenshaftung ist dann relevant, wenn jemand einer anderen Person widerrechtlich einen Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder sei es aus Fahrlässigkeit. Die Haftung setzt neben einem Schaden, eine Kausalität zwischen dem Handeln einer Person und einem Schaden voraus. Für den Waldbesitzer stellt sich die Frage, wie weit er für das Unterlassen von Massnahmen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Im Allgemeinen geht man dabei davon aus, dass nur ein Verschulden geltend gemacht werden kann, wo eine Pflicht zum Handeln bestand und nicht wahrgenommen wurde. Dies ist primär dann der Fall, wenn Gefahren durch den Waldbesitzer geschaffen wurden, einfach erkennbar gewesen wären und dabei nachgewiesen werden kann, dass die Handlung des Waldbesitzers eindeutig zum entstandenen Schaden geführt hat. (OR 41)

## **Grundeigentümerhaftung**

Die Grundeigentümerhaftung besagt, dass der Eigentümer haftbar ist für Gefahren und Schädigungen, welche von seinem Grundstück verursacht werden und ein Nachbargrundstück betreffen. Dies aber nur insofern,

dass die Gefährdung oder der Schaden durch eine Handlung verursacht wurden. Das blosses Bestehenlassen eines durch die Natur geschaffenen Zustandes eines Grundstückes gilt dabei nicht als Haftungsgrund. (ZGB 679)

## **Werkeigentümerhaftung**

Bei der Werkeigentümerhaftung haftet dessen Besitzer für Schäden, welche bei der Nutzung seines Werkes entstehen. Der Werkeigentümer haftet nicht nur für fehlerhafte Anlagen, sondern auch für mangelhaften Unterhalt oder Pflege der näheren Bestockung. Die entsprechenden Sorgfaltspflichten der Werkeigentümer sind aber nicht unbegrenzt. Neben der Einschränkung durch die Erwartung an die Benutzer, ein Minimum an Vorsicht walten zu lassen, müssen die zu treffenden Pflegemassnahmen zumutbar sein. Diese Zumutbarkeit misst sich vor allem am finanziellen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen von schadensverhütenden Massnahmen. Bauten im Wald gehören gemäss Akzessionsprinzip «automatisch» dem Grundeigentümer, ausser es handelt sich um Fahrnisbauten oder im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten. Entsprechend kann der Waldbesitzer oder die Waldbesitzerin auch für Waldwege, Waldstrassen, und Erholungseinrichtungen von Dritten haften, wenn Haftungsfragen nicht über Vereinbarungen geregelt sind. (OR 58)

## **Geschäftsherrenhaftung**

Während die zuvor beschriebenen Fälle die Haftung für Schäden ohne Fremdeinwirkungen beschreiben, handelt es sich bei der Geschäftsherrenhaftung um eine Haftung für Schäden durch die Arbeit von angestelltem Forstpersonal an Dritten. Um nicht haftbar zu werden, sollte der Waldeigentümer nachweisen können, dass er bei der Auswahl des

Personals, bei der Instruktion und der Kontrolle sorgfältig war. Ausbildung und Ausrüstung des Personals sollten immer auf einem aktuellen Stand sein. (OR 55)

## **Wegfall der Haftung**

Eine Haftung kann schliesslich wegfallen, wenn der sogenannte adäquate Kausalzusammenhang durch höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden des Geschädigten oder grobes Drittverschulden unterbrochen wird. Dabei ist höhere Gewalt ein unbeeinflussbares, aussergewöhnliches Ereignis, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht.

## **Weiterführende Informationen**

- Dr. iur. Michael Bütler (2014). Haftung bei walddtypischen Gefahren – Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage.
- Andreas Leuch, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 158 (2007) 11: 337–341. Die Haftung des Waldeigentümers im Waldbestand und entlang von Strassen (Essay).

## **Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; WaG)
- Kantonales Waldgesetz Graubünden vom 11. Juni 2012 (BR 920.100; KWaG)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210; ZGB)
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220; OR)